

Amtsblatt



**Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte**

Nr. 3

Anröchte, 15. April 2019

24. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich der Anröchter Herbstkirmes	6
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich des Anröchter Steinfestes	7
3. Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Gehweg und Straßenbegleitgrün) an der Mittelstraße in Anröchte-Mellrich	9
4. Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	10

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich der Anröchter Herbstkirmes vom 10.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 09.04.2019 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich der Ortschaft Anröchte am Sonntag der im Oktober jeden Jahres stattfindenden Anröchter Herbstkirmes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung in der Ortschaft Anröchte erstreckt sich zum einen auf die im Veranstaltungsgelände der Anröchter Herbstkirmes liegenden Hauptstraße von der Kliever Straße bis Obere Kirchstraße und zum anderen auf die Straßen, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern von dortigen Parkmöglichkeiten zum Veranstaltungsgelände dienen (Hauptstraße vom Espenweg bis Obere Kirchstraße und von der Kliever Straße bis Brückenstraße, Handwerkerstraße, Obere Kirchstraße, Kathagen von Obere Kirchstraße bis Handwerkerstraße, Teichstraße, Kliever Straße von Hauptstraße bis Robert-Koch-Straße, Berger Straße von Siemensstraße bis Hauptstraße und der Siemensstraße).

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich der Anröchter Herbstkirmes tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 10. März 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Verordnung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 09.04.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde

Anröchte, den 10. April 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich des Anröchter Steinfestes vom 10.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 09.04.2019 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich der Ortschaft Anröchte am Sonntag des in den Monaten Juli - August stattfindenden Anröchter Steinfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung in der Ortschaft Anröchte erstreckt sich zum einen auf die im Veranstaltungsgelände des Anröchter Steinfestes liegenden Hauptstraße von der Kliever Straße bis Obere Kirchstraße und zum anderen auf die Straßen, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern von dortigen Parkmöglichkeiten zum Veranstaltungsgelände dienen (Hauptstraße vom Espenweg bis Obere Kirchstraße und von der Kliever Straße bis Brückenstraße, Handwerkerstraße, Obere Kirchstraße, Kathagen von Obere Kirchstraße bis Handwerkerstraße, Teichstraße, Kliever Straße von Hauptstraße bis Robert-Koch-Straße, Berger Straße von Siemensstraße bis Hauptstraße und der Siemensstraße).

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich des Anröchter Steinfestes tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 10. März 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Verordnung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 09.04.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde

Anröchte, den 10. April 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Gehweg und Straßenbegleitgrün) an der Mittelstraße in Anröchte-Mellrich, Gemarkung Mellrich Flur 5 Flurstück 330

Die Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche Gemarkung Mellrich Flur 5 Flurstück 330 in einer Größe von ca. 100 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstr.74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte

Als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, den 10. April 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **09.04.2019** den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich angrenzend an den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, im Nord-Westen der Gemeinde Anröchte. Nördlich des Bebauungsplanes grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen an, östlich grenzt der Geltungsbereich ebenfalls an Ackerflächen und das vorhandene Regenrückhaltebecken sowie in ca. 75 m Entfernung an das Naturschutzgebiet „Güllerbach/Lobbenbach“. Nach Westen hin wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B55 begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von 9,5 ha.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Planung ist es den Wirtschaftsstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI, einschließlich Begründung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, oder auf der Internetseite der Gemeinde www.anroechte.de einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

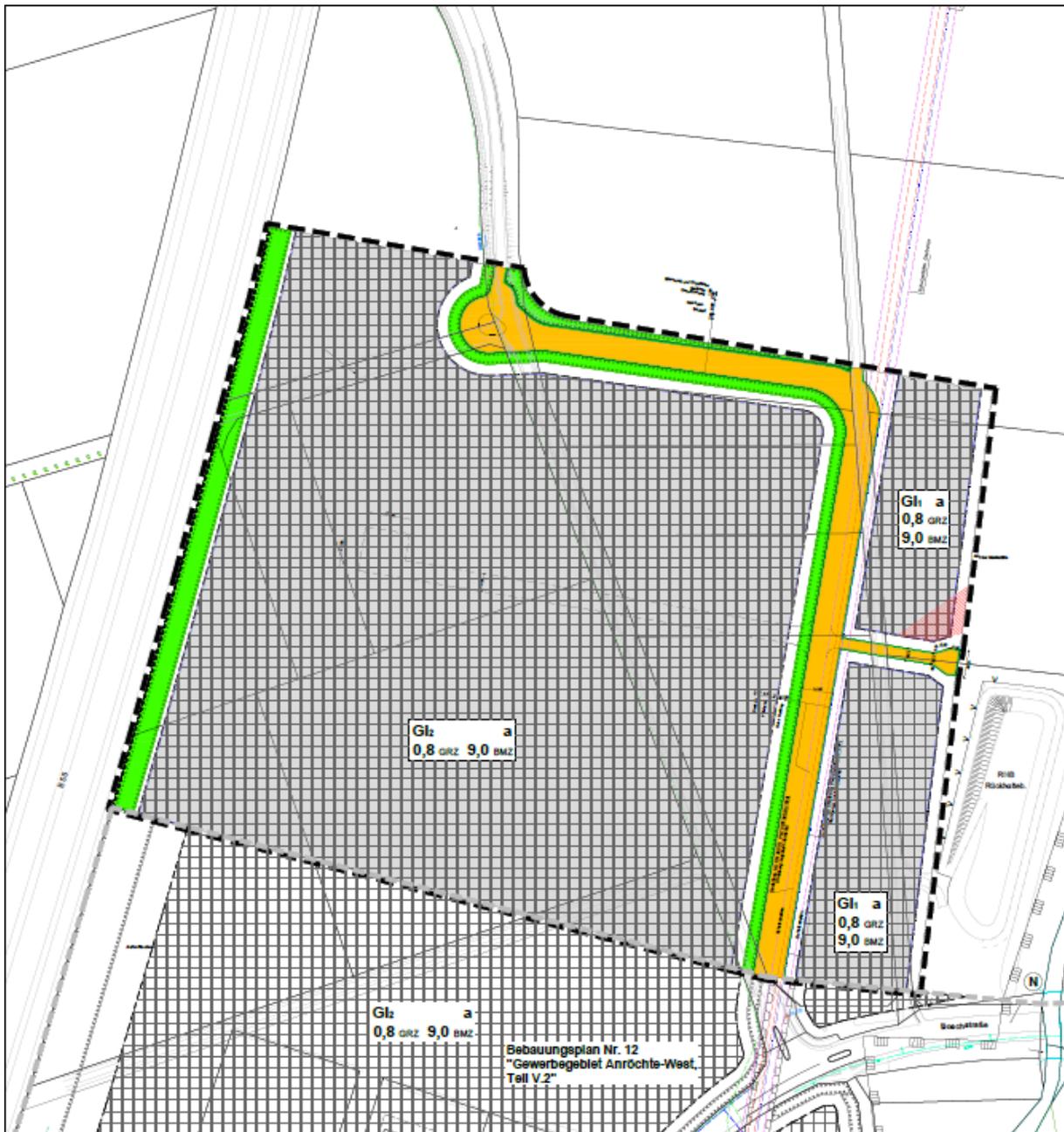
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte
Anröchte, den 12. April 2019

gez. S c h m i d t
Bürgermeister



PROGRAMM

18.30 Uhr

Einlass

19.00 Uhr

Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung -
Alfred Schmidt, Bürgermeister der Gemeinde Anröchte
Grüßwort – André Kuper,
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

19.30 Uhr

Vorstellung des Kunst-Projektes
der Sekundarschule Anröchte-Erwitte

19.45 Uhr

„Das Grundgesetz zwischen Bewahrung und
Herausforderung“ – Vortrag, Prof. Dr. Christoph Gusy,
Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre
und Verfassungsgeschichte der Universität Bielefeld

20.30 Uhr

Diskussion und Ausklang mit Imbiss

*Um Anmeldung wird bis zum 16.05.2019
bei Frau Wirth (c.wirth@anroechte.de) gebeten.*

**Bürgerhaus
Anröchte**
Im Hagen 2
Eintritt frei.